

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsgebührensatzung)

vom 27. Mai 2024

Stadtratsbeschluss: 15.05.2024
Bekanntmachung: 10.06.2024 (MüABl. S. 453)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht erstreckt sich auch auf die öffentlich gewidmeten, nichtstädtischen Friedhöfe, soweit dort die Stadt im Rahmen der Verwaltung und/oder der Durchführung des Bestattungsbetriebs Leistungen erbringt. Als Gebühr werden Grabnutzungsgebühren (§§ 4 und 5), Bestattungsgebühren (§ 6) und sonstige Gebühren (§ 7) erhoben. Alle Gebühren sind Nettogebühren, ausgenommen die Gebühren für Einäscherung und Urnenversand. Soweit darüber hinaus Mehrwertsteuerpflicht entsteht, wird diese Steuer zusätzlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner*in

(1) Gebührenschuldner*in ist

1. diejenige*derjenige, die*der Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhöfe im Rahmen von § 1 stellt;
2. wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist;
3. wer sich verpflichtet hat, die Friedhofsgebühren oder Bestattungskosten zu tragen;
4. wer nach dem Bestattungsgesetz in Verbindung mit der Bestattungsverordnung bestattungs- und somit kostentragungspflichtig ist.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner*innen.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Bestattungseinrichtungen bzw. mit Erbringung der Leistungen durch die Stadt.

(2) Die Gebühren werden zum Zeitpunkt des Entstehens nach Abs. 1 fällig und sind zu diesem Zeitpunkt sicher zu stellen oder bei Aushändigung des Gebührenbescheids zu begleichen.

(3) Sind die Gebühren nicht bezahlt oder hinreichend sichergestellt, werden die Leistungen durchgeführt, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

Friedhofsgebührensatzung 801

§ 4 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Gebühr beträgt für

I.	Erdgrabstätten	Gebühr für ein Jahr Euro
	a) in der 1. Reihe	134,--
	b) in der 2. und den folgenden Reihen	84,--
	c) vor Hecken (Heckengräber)	140,--
	d) vor Mauern (Mauergräber)	160,--
	e) in besonderer Lage und entsprechender Gestaltung und Größe (Anlagengräber)	336,--
	Anlagengräber doppelt	420,--
	Anlagengräber dreifach	563,--
	Anlagengräber vierfach	680,--
	Anlagengräber fünffach	798,--
	Anlagengräber sechsfach	924,--
	f) in besonderer Lage und entsprechender Gestaltung und Größe in Waldfriedhöfen (Waldgräber)	420,--
	Waldgräber doppelt	546,--
	Waldgräber dreifach	689,--
	Waldgräber vierfach	823,--
	Waldgräber fünffach	966,--
	Waldgräber sechsfach	1.159,--
	Waldgräber siebenfach	1.302,--
	g) Zuschlag für Grabplatzerweiterung	42,--
II.	Urnenerdgrabstätten	
	a) in der 1. Reihe	109,--
	b) in der 2. und den folgenden Reihen	59,--
	c) vor Hecken (Urnenheckengräber)	130,--
	d) vor Mauern (Urnenmauergräber)	135,--
	e) in besonderer Lage und entsprechender Gestaltung und Größe (Urnen-Anlagengräber)	176,--
	f) in besonderer Lage und entsprechender Gestaltung und Größe in Waldfriedhöfen (Urnen-Waldgräber)	218,--
	Urnen-Waldgräber doppelt	277,--
	g) Zuschlag für Grabplatzerweiterung	42,--
III.	Urnenerdgrabstätten inkl. Bepflanzung und Pflege	
	a) für eine Urne	162,--
	b) für zwei Urnen	224,--
	c) für vier Urnen	276,--
IV.	Urnennischen	
	a) hinter einem Gitter (Gitternische)	57,--
	b) mit einem offenen Einzelplatz	99,--
	c) mit einem offenen Doppelplatz	107,--
	d) mit Deckplatte (ohne Beschriftung)	
	für eine Urne	143,--
	für zwei Urnen	156,--
	für vier Urnen und mehr	164,--
	e) mit Überurne	
	als Einzelplatz	133,--
	als Doppelplatz	149,--
	als Sockelplatz	268,--
	f) im Sammelraum	57,--

Friedhofsgebührensatzung 801

V.	Anonyme Urnengrabstätte einmalig	940,--
VI.	Grüfte und Mausoleen eine jährliche Summe, die sich zusammensetzt aus	
	a) der Nutzungsgebühr einer Erdgrabstätte gemäß Ziffer I. nach Art, Lage und Größe und b) der Gebühr je Grabplatz	160,--
VII.	die Krypta im Westfriedhof je Zelle die Leihgruft im Westfriedhof monatlich	84,--
VIII.	Kindererdgrabstätten	67,--
IX.	Gemeinschaftserdgrabstätten	
	a) Bestattungsplatz für Föten inkl. Grabpflege	34,--
	b) Bestattungsplatz für Totgeburten und Säuglinge bis zur vollendeten 6. Lebenswoche inkl. Grabpflege	123,--
	Erstanlage	einmalig 88,--
	c) Gemeinschaftsbestattungsplatz für die Sammelbeisetzung von Föten pro Bestattung	150,--
X.	Bestattungsplatz für Urnen unter Bäumen	
	a) Familienbaum	562,--
	b) Urnenbestattungsplatz am Gemeinschaftsbaum	167,--
XI.	Gemeinschaftsgrabanlagen inkl. Grabmal (ohne Beschriftung), Bepflanzung und Pflege	
	a) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamen- stele unter Bäumen je Urne	157,--
	b) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne	98,--
	c) Urnenerdgrabstätte mit großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne	149,--
	d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemeinschaftsstele je Urne	176,--
	e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschafts- namensplatte je Urne	129,--
	f) Urnenerdgrabstätte mit Namensplatte für zwei Urnen	336,--
	g) Urnennische mit Deckplatte für zwei Urnen	189,--
	h) Kleine Urnenerdgrabstätte mit Namensstele für fünf Urnen	345,--
	i) Urnenerdgrabstätte mit Namensplatte und Gemeinschaftsschmuckstele für sechs Urnen	253,--
	j) Große Urnenerdgrabstätte mit Schmuckstele und Namensplatte für sechs Urnen	610,--
	k) Urnengrabstätten mit Heidekrautbepflanzung und Röhren für zwei Urnen	326,--
	l) Erdgrabstätte vor Hecken mit Namensplatte und Gemeinschaftsschmuckstelen	397,--
	m) Urnenerdgrabstätte vor Hecken mit Namensplatte und Gemeinschaftsschmuck- stelen für vier Urnen	299,--
XII.	Fundamente	

Friedhofsgebührensatzung 801

a)	mit Pfeiler	51,--
	mit zwei Pfeilern	14,--
	je weiteren Pfeiler	
b)	ohne Pfeiler	42,--
	bis 0,4 m ³ Fundamentvolumen	11,--
	je weitere angefangene 0,2 m ³	

(2) Bei Mehrfachgrabstätten gemäß Abs. 1 Ziffer I., II. und VI. vervielfachen sich die jeweiligen Gebühren entsprechend, ausgenommen die Mehrfachgrabstätten nach Ziffer I. e) und f) sowie nach Ziffer II. e) und f). Kann eine Erdgrabstätte (§ 4 Abs. 1 Ziffer I.) nur mit einer Leiche und/oder nur mit Urnen belegt werden, reduziert sich die Grabnutzungsgebühr um 30 %. Für Erdgräber, in denen keine Beisetzungen mehr durchgeführt werden können, reduziert sich die jeweilige Grabnutzungsgebühr auf die Hälfte.

(3) Für Grabstätten in besonders gestalteten Friedhofsteilen erhöht sich die Grabnutzungsgebühr um 50 %. Als besonders gestaltete Friedhofsteile gelten das Forum des Ost-, des West- und des Nordfriedhofes, die Hauptwege im Ost- und im Waldfriedhof Alter und Neuer Teil, der Seerundweg im Neuen Südfriedhof, die Künstlersektion Gräberfeld 41 im Waldfriedhof Alter Teil, die Friedhöfe Bogenhausen, Neuhausen und Nymphenburg sowie Urnenhallen, Urnennischen und Urnenbestattungsplätze inklusive Bepflanzung, die durch ihre architektonische, künstlerische oder landschaftliche Gestaltung besonders hervorgehoben und als solche in den Grabaufteilungsplänen bezeichnet sind.

(4) Die Grabnutzungsgebühren sind für die gesamte Ruhezeit und die Verlängerungszeit im Voraus zu entrichten.

Bereits bezahlte Gebühren sind von Gebührenänderungen nicht betroffen.

§ 5 Verlängerung und Aufgabe von Grabnutzungsrechten

(1) Bei Verlängerung von Grabnutzungsrechten gilt § 4 entsprechend.

(2) Im Bestattungsfall muss das Grabnutzungsrecht der Grabstätte ab dem Bestattungstag um die fehlenden vollen Jahre verlängert werden, die zur Erfüllung der jeweiligen Ruhezeit nach § 14 Friedhofsatzung erforderlich sind.

(3) Bei Überlassung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes an ganzen Grabfeldern oder Teilen davon (§ 17 Abs. 1 Satz 3 der Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsatzung)) ist unabhängig von der tatsächlichen Belegung die Gebühr für alle zusammengefassten Grabplätze für die jeweils geltende Ruhezeit zu entrichten. Bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Regelungen, die hiervon abweichen, bleiben bis zu ihrem Ablauf aufrechterhalten.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Bei Sarg-, Feuer- und Urnenbestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

		Verstorbene ab Vollendung des 14. Lebensjahres Euro
I.	Sargbestattungen	
	a) Aufbahrung inkl. Pflanzen- und Lichterschmuck	88,--
	b) Benutzung der Trauerhalle/des Trauergebäudes inkl. Pflanzen- und Lichterschmuck	233,--
	c) Beisetzung eines Sarges oder einer*s Verstorbenen ohne Sarg mit Öffnen und Schließen des Grabes	1.665,--
	d) Zuschlag für über 45 Minuten dauernde Aussegnungen (Doppel-/Mehrfachzeiten) je weitere angefangene ½ Stunde Sargbestattung auf nichtstädtischen (auswärtigen) Friedhöfen	236,--

Friedhofsgebührensatzung 801

		Verstorbene ab Vollendung des 14. Lebensjahres Euro
II.	Feuerbestattungen	
	a) Aufbahrung inkl. Pflanzen- und Lichterschmuck	88,--
	b) Benutzung der Trauerhalle/des Trauergebäudes inkl. Pflanzen- und Lichterschmuck	233,--
	c) Trauerfeier	229,--
	d) Benutzung eines Aufbahrungsraumes für eine Urne bis zu vier Werktagen inkl. Pflanzen- und Lichterschmuck	88,--
	e) Urnentrauerfeier	171,--
	f) Beisetzung einer Urne mit Öffnen und Schließen des Grabes	588,--
	g) Zuschlag für über 45 Minuten dauernde Trauerfeiern (Doppel-/Mehrfachzeiten) je weitere angefangene ½ Stunde	171,--
	Für Leistungen, die von Montag bis Freitag außerhalb der Dienstzeiten erbracht werden, erhöhen sich die Gebühren um für Leistungen, die samstags erbracht werden, um	25 %, 30 %.

(2) Bei Verlegungen von Leichen, Gebeinen und Urnen sind folgende Gebühren zu entrichten, die sich bei mehreren gleichzeitigen Verlegungen aus derselben, bzw. in dieselbe Grabstätte jeweils ab der zweiten Verlegung auf die Hälfte reduzieren:

I.	Gebühren für die Verlegung einer Leiche oder von Gebeinen	Leichen	Gebeine
		Euro	Euro
	a) innerhalb der Stadt	4.056,--	2.791,--
	b) nach auswärts	1.892,--	1.756,--
	c) von auswärts	2.374,--	1.569,--
II.	Gebühren für die Exhumierung zur Einäscherung einer Leiche oder von Gebeinen Exhumierung zur Einäscherung (zuzüglich Einäscherung)	2.045,--	1.910,--
III.	Gebühren für die Verlegung einer Urne	Euro	
	a) innerhalb der Stadt	944,--	
	b) nach auswärts	515,--	
	c) von auswärts	1.049,--	

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) Es werden folgende sonstige Gebühren erhoben:

	Euro
a) Entfernen und Entsorgen eines Zinkeinsatzes zzgl. Benutzung einer Gefrierzelle für einen Tag	247,--
b) Verlöten eines Zinkeinsatzes	89,--
c) Benutzung der Kühlzelle je angefangenen Tag	77,--
d) Benutzung einer Gefrierzelle je angefangenen Tag	99,--
e) Benutzung eines Verabschiedungsraums pro Stunde pro Tag	71,-- 213,--
f) Benutzung eines Waschrums	121,--

Friedhofsgebührensatzung 801

	Euro
g) Transport einer/eines Verstorbenen vom Friedhof der Aufbahrung zum Friedhof der Beisetzung inkl. Umsatzsteuer	294,--
h) Transport einer/eines Verstorbenen vom Friedhof der Trauerfeier zur Einäscherungsanlage inkl. Umsatzsteuer	118,--
i) Urnentransport von der Einäscherungsanlage zum Friedhof der Urnenbeisetzung inkl. Umsatzsteuer	58,--
j) Tieferlegung einer/eines Verstorbenen (Erwachsene und Kinder)	394,--
k) Benutzung einer stadteigenen Orgel	46,--
l) Römisch-katholisch und evangelisch-lutherische Kirchengebühr	50,--
m) Einsatz einer mobilen Lautsprecheranlage	225,--
n) Fertigen und Aufstellen eines vorläufigen Grabzeichens	182,--
o) Grabzeichen bei Bestattungen von Amts wegen	357,--
p) Beschriften einer Nischendeckplatte und der Säule am Bestattungsplatz für Föten je Schriftzeichen (gemeißelt)	19,--
einer Stele oder eines Namensträgers je Schriftzeichen (aufgemalt)	14,--
von Nischendeckplatten oder Namenstafeln aus CorTen-Stahl je Schriftzeichen (gefräst)	8,--
q) Urnenschriftband mit Gravur	141,--
r) Kupferabdeckungen Urnensockel mit Kupferabdeckung inkl. Gravur zweite und weitere Gravur einer Kupferabdeckung sowie sonstige Gravuren	93,-- 47,--
s) Aschenumfüllung inkl. Urne und Gravur des Deckels	88,--
t) Stahlbandumwicklung bei Lufttransporten	44,--
u) Reinigung einer Gruft	159,--
v) Einebnen und Rasenansaat einer Grabstätte ohne Steineinfassung und ohne Gehölzentfernung	140,--

(2) Außergewöhnliche, hier nicht auflistbare Sonderleistungen, die auf individuellen Wunsch der Gebührenschuldner*innen erbracht werden, werden gesondert berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Personal- und Sachkosten zzgl. eines allgemeinen Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 30 %.

§ 8 Besondere Bestimmungen

(1) Bei gleichzeitiger Bestattung von zwei Särgen in einer Erdgrabstätte (§ 37 Abs. 4 a) Friedhofssatzung) ist das Eineinhalbfache der Gebühren nach § 6 Abs. 1 I. a) bis d) und die einfache Gebühr des § 6 Abs. 1 I. e) zu entrichten. Bei gleichzeitiger Feuerbestattung von zwei Familienangehörigen sind die Gebühren nach § 6 Abs. 1 II. a) bis e) sowie g) und h) eineinhalbfach und die Gebühren nach i) zweifach und die Gebühren nach j) einfach zu entrichten. Wenn eine Wöchnerin mit ihrem Kind beerdigt wird, entfallen für das Kind die Gebühren.

(2) Die einzelnen Gebühren nach §§ 4 und 6 werden auf volle Euro aufgerundet.

§ 9 Stadtinterne Zuständigkeiten

Der Vollzug der Friedhofsgebührensatzung obliegt den Städtischen Friedhöfen München.

Friedhofsgebührensatzung 801

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsgebührensatzung) vom 04.12.2020 (MüABl. S. 732), geändert durch Satzung vom 22.06.2021 (MüABl. S. 385), außer Kraft.